

II-8350 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl.10.930/72-IA10/89

Wien, 26. Juli 1989
1011, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR
Leikam und Kollegen Nr. 3996/J
vom 16. Juni 1989 betreffend
die Vergabe eines Werkvertrages
an Herrn Ministerialrat i.R.
Dr. Karl Arthold

3844 IAB
1989 -07- 27
zu 3996 IJ

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf Pöder

Parlament

1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Leikam und Kollegen Nr. 3996/J betreffend die Vergabe eines Werkvertrages an den Ministerialrat i.R. Dr. Karl Arthold, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bevor ich auf die einzelnen Punkte Ihrer Anfrage näher eingehe, möchte ich folgendes festhalten:

Ministerialrat i.R. Dr. Karl Arthold war nicht "einer von mehreren Leitern" des "Büros für Koordination und Beratung", wie dies in Ihrer Anfrage dargestellt ist. Dieses Büro bestand aus zwei Beamten und hatte kein fixes Personal zugewiesen, das diese Beamten hätten "leiten" können. Nur fallweise nahm das "Büro für Koordination und Beratung" das ihm übertragene Recht in Anspruch, Bedienstete anderer Organisationseinheiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur Erfüllung von Aufgaben heranzuziehen.

Das "Büro für Koordination und Beratung", eine "sonstige organisatorische Einrichtung" im Sinne des Bundesministerien-gesetzes, BGBl. Nr. 76/1986, hatte die im § 7 Abs. 3 leg. cit.

- 2 -

aufgezählten Aufgaben zu erfüllen, u.a. die Verfassung eines Entwurfes für eine Geschäfts- und Personaleinteilung. Das Büro hatte keineswegs den Auftrag, die damals bestehende Geschäftseinteilung "entscheidend" zu ändern, wie dies in Ihrer Anfrage zum Ausdruck kommt.

Schließlich ist zu bemerken, daß der Abschluß von Werkverträgen im Bereich der Zentralverwaltung als durchaus üblich bezeichnet werden kann.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu Frage 1:

Herr Ministerialrat i.R.Dr.Karl Arthold hat eine fast 40-jährige Berufserfahrung in Zentralstellen (davon nahezu 30 Jahre im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft). Aufgrund seiner profunden Fachkenntnisse und der jahrelangen Praxiserfahrung ist er für die Ressortleitung eine wesentliche Unterstützung.

Zu Frage 2:

Gegenstand des Werkvertrages ist:

- die Beratung des Bundesministers durch Erstellung von Gutachten über grundsätzliche Angelegenheiten des Ressorts;
- Erstellung von Gutachten über aktuelle Probleme des Ressorts und Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen;
- Ausarbeitung von Stellungnahmen zu speziellen administrativen Problemen des Ressorts und
- Erstellung von Gutachten zu Prüfberichten der dem Bundesminister direkt unterstellten diesbezüglichen Organisationseinheiten.

- 3 -

Zu Frage 3:

Eine Arbeitszeit wurde im Werkvertrag nicht vereinbart. Bezüglich der Rechtsnatur von Werkverträgen verweise ich auf die Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches.

Zu Frage 4:

Neben der Ausarbeitung von Stellungnahmen zu verschiedenen Rechtsfragen hat Ministerialrat i.R.Dr.Karl Arthold im Jahre 1988 den Auftrag erhalten, den Entwurf einer Geschäftsordnung zu verfassen. Der Auftragnehmer hat die Leistungen über Auftrag der Ressortleitung zu erbringen. Die zu erstellenden Gutachten sind der Ressortleitung schriftlich zu übermitteln.

Zu Frage 5:

Die Erteilung eines konkreten Leistungsauftrages erfolgt im Einzelfall.

Zu Frage 6:

Für die gesamte aufgrund dieses Vertrages entstehende Arbeit und Mühe und der daraus resultierenden steuerlichen Lasten wurde eine Vergütung von monatlich S 12.000,-- einschließlich Umsatzsteuer vereinbart.

Zu Frage 7:

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen wurde aufgrund der vertraglich vereinbarten Leistungen diese Pauschalvergütung festgelegt. Die Vereinbarung eines Pauschalentgeltes ist bei Konsulentenverträgen üblich.

- 4 -

Zu Frage 8:

Dem Auftragnehmer werden die für die Vertragserfüllung erforderlichen Unterlagen bereitgestellt. Im Konsumentenvertrag ist weder eine Schreibkraft, noch ein Büroraum, noch Büromaterial für den Konsumenten vorgesehen. Dr.Arthold hat die Möglichkeit, seine Arbeiten im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu vervielfältigen, was übrigens von ihm selbst vorgenommen wird. Ihm ist natürlich während seines Aufenthaltes im Regierungsgebäude die Benützung eines Telefons zu Konsultationszwecken gestattet. Einen "Parkplatz" gibt es im Regierungsgebäude nicht. Dr.Arthold ist jedoch während seines Aufenthaltes im Regierungsgebäude die Abstellung seines PKW im Hof gestattet.

Zu den Fragen 9 und 10:

Für diesen Werkvertrag wurde eine Planstelle B des Planstellenbereiches 6053 "Forstliche Bundesversuchsanstalt" gebunden.

Zu Frage 11:

Die Leistungen, welche Dr.Arthold im Rahmen seines Werkvertrages erbracht hat, waren für die Ressortleitung eine gute Entscheidungsgrundlage. Der von meinem Amtsvorgänger abgeschlossene Werkvertrag wird daher bis auf weiteres aufrecht erhalten.

Zu Frage 12:

Ministerialrat i.R.Dr.Arthold hat die Höhe seiner Pension durch die im Gesetz vorgesehenen Aktiventgelte erreicht.

- 5 -

Zu den Fragen 13 und 14:

Die Bindung einer Planstelle stellt ein vom Bundesministerium für Finanzen vorgesehenes Erfordernis dar.

Die Tätigkeit eines Konsulenten unterscheidet sich faktisch und rechtlich grundlegend von der Tätigkeit eines Beamten.

Zu Frage 15:

In der Geschäfts- und Personaleinteilung scheinen nur Organisationseinheiten mit den ihnen zugewiesenen Aufgaben und dem zugewiesenen Personal auf. Aufgabenzuweisungen an Einzelpersonen kommen darin nicht vor. MR i.R. Dr. Arthold ist bei seiner Tätigkeit nicht an die Organisationseinheiten der Zentraleitung gebunden. Der Auftragnehmer erfüllt eine beratende Tätigkeit in bestimmten Einzelfällen, die für die Ressortleitung für Entscheidungsfindungen von größter Relevanz ist.

Zu Frage 16:

Welche Geschäftsstücke Ministerialrat i.R.Dr.Arthold zur Erfüllung eines Auftrages erhält, wird im Einzelfall bestimmt. Die Erörterung der Frage der Amtsverschwiegenheit steht nicht zur Diskussion, da Herr Ministerialrat i.R.Dr.Arthold auch als Beamter im Ruhestand zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet ist. Überdies enthält auch der Konsulentenvertrag eine vertragliche Verschwiegenheitspflicht.

Der Bundesminister:

